

Neu für Unternehmen und Freiberufler bis zu 200.000 Euro Umsatz

# Mehrwertsteuer „nach Inkasso“

Der Fiskus besteht beim Steuerzahlen auf Pünktlichkeit. Das gilt auch für die Mehrwertsteuer, die jeweils monatlich oder vierteljährlich abgerechnet und dann überwiesen werden muss. Für Unternehmen mit säumigen Kunden hat das zur Folge, dass sie die Mehrwertsteuer bereits bezahlen müssen, bevor die betreffende Rechnung beglichen wird. Es sind besonders die kleinen Unternehmen und Freiberufler, die so unter zusätzlichen Liquiditätsgpässen leiden.

Mit der Verordnung Nr. 185/2008 ist deshalb für kleinere Unternehmen und Freiberufler die Zahlung der Mehrwertsteuer nach Inkasso der Rechnungen (*Iva per cassa*) geschaffen worden. Dazu war aber noch die Zustimmung der EU-Kommission erforderlich, weil die Mehrwertsteuer durch entsprechende EU-Richtlinien geregelt wird. Diese Zustimmung ist problem-

los gewährt worden, weil der Artikel 66 der Mehrwertsteuer-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass der Steueranspruch des Fiskus für bestimmte Umsätze „spätestens bei der Vereinnahmung des Preises“ entsteht.

Um die Details der Mehrwertsteuer nach dem Inkasso zu regeln, ist noch die Veröffentlichung eines Dekrets des Finanzministeriums erforderlich, die in den kommenden Tagen zu erwarten ist. Der Inhalt des Dekrets ist aber bereits bekannt: Die Erleichterungen gelten nur für Unternehmen und Freiberufler, die im Vorjahr höchstens einen Umsatz von 200.000 Euro erreicht haben. Wird während des Jahres die Umsatzgrenze von 200.000 Euro überschritten, dürfen keine weiteren Rechnungen mit Zahlung der Mehrwertsteuer beim Inkasso ausgestellt werden.

Für die bis zum Erreichen der 200.000-Euro-Grenze ausgestellten Rechnungen gilt hingegen die Zahlung beim Inkasso.

Wenn ein Jahr nach dem betreffenden Umsatz verstrichen ist, muss die Mehrwertsteuer unbedingt bezahlt werden, auch wenn die Zahlung der Rechnung noch ausständig ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn inzwischen gegenüber dem Kunden ein Konkurs- oder Betreibungsverfahren eingeleitet wurde.

Wer die Zahlung der Mehrwertsteuer beim Inkasso in Anspruch nimmt, muss die Rechnungen mit folgenden Vermerk versehen: „Umsatz mit Zahlung der Mehrwertsteuer beim Inkasso nach Art. 7 VO Nr. 185/2008, umgewandelt mit Gesetz Nr. 2/2009“ (*operazione con imposta ad esigibilità differita art. 7 decreto legge n. 185/2008 convertito in legge n. 2/2009*).

Der Steuerpflichtige, der eine Rechnung mit Zahlung der Mehrwertsteuer nach dem Inkasso erhält, kann die betreffende Mehrwertsteuer auf dieser Einkaufsrechnung (Vorsteuer) erst nach Zahlung des Rechnungsbetrages abziehen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

„Nach Inkasso“

## Überblick


### Jahresumsatz bis 200.000 Euro

Die Zahlung der Mehrwertsteuer nach Inkasso der Rechnung kann von Unternehmen und Freiberuflern in Anspruch genommen werden, die 2008 einen Jahresumsatz von höchstens 200.000 Euro erreicht haben.

### Vermerk auf den Rechnungen

Die Rechnungen müssen mit folgendem Vermerk versehen werden: „Umsatz mit Zahlung der Mehrwertsteuer beim Inkasso nach Art. 7 VO Nr. 185/2008, umgewandelt mit Gesetz Nr. 2/2009“ (*operazione con imposta ad esigibilità differita, art. 7 decreto legge n. 185/2008 convertito in legge n. 2/2009*)

### Vorsteuer

Der Geschäftspartner, der von einem Unternehmen oder einem Freiberufler eine Rechnung mit „Mehrwertsteuer nach Inkasso“ erhält, kann die betreffende Mehrwertsteuer (Vorsteuer) erst nach Zahlung dieser Rechnung abziehen. abk 

## DER EXPERTE ANTWORTET

### Steuerbegünstigung

**Fällt die Installation von Videoüberwachungsanlagen unter die Steuerbegünstigungen von 36 Prozent? Wenn ja, müssen diese während Renovierungsarbeiten eingebaut werden?**

Ja, gemäß Gesetz Nr. 244/2007 fallen Installationen von Videoüberwachungsanlagen an Wohngebäuden unter die Steuerbegünstigungen von 36 Prozent. Die Installation der Anlage muss aber nicht im Zuge von Renovierungsarbeiten gemacht werden, sondern kann auch autonom eingebaut werden. Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen, muss in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten eine Meldung an das Steuerbearbeitungszentrum in Pescara geschickt werden. Zudem müssen die entsprechenden Rechnungen mittels Banküberweisung mit Angabe des Grundes, der Steuernummer des Einzahlenden und des Empfängers bezahlt werden.

### Miete

**Ich vermiete eine Wohnung. Der jetzige Mieter hat ein Jahr vor Mietfälligkeit gekündigt. Als Grund gibt er den Ankauf einer eigenen Wohnung an. Ist dies ein rechtmäßiger Grund, um den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen?**

Unter der Voraussetzung, dass im Mietvertrag nichts Anderweitiges vereinbart wurde, ist laut dem Gesetzgeber der Ankauf einer eigenen Wohnung ein „schwerwiegender persönlicher Grund“, um den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen. Deshalb hat Ihr Mieter den Mietvertrag rechtmäßig aufgelöst.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.*



Hubert Berger, Kanzleipartner

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 16. April

**Steuervertreter - Zahlung des Steuereinbehalts:** Die im März vom Steuervertreter einbehaltene Einkommenst. (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (*ritenuta d'acconto*) betrifft die im März bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den März auch den Aufschlag auf die Einkommenst. zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

**Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:** Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat März mit Vordruck F24 überweisen.

**Mehrwertsteuer - monatliche Abrechnung und Überweisung:** Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat März geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

**Steuereinbehalt (4%) der Kondominien:** Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute sind die im Monat März durchgeführten Steuereinbehalte zu überweisen.

**Neues Lohnbuch:** Bis heute müssen die Löhne für den Monat März und die Anwesenheitstage der Arbeitnehmer in das neue Lohnbuch (*libro unico del lavoro*) eingetragen werden.

**Unterhaltungssteuer:** Die Unternehmen, die zur Zahlung der Unterhaltungssteuer (*imposta sugli intrattenimenti*) verpflichtet sind, müssen für die im Monat März in dauerhafter Form veranstalteten Unterhaltungen vorgesehene Steuer überweisen.

Montag, 20. April

### Monatliche Intrastat-Meldung:

Für die im Monat März innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.